Textliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB

1. Die mit einem Pflanzgebot belegten privaten Grünflächen sind mit standortgerechten heimischen Flurgehölzen (z. B. Hainbuche, Haselnuß, Holunder, Heckenrose, Schneeball) zu bepflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB).

   Innerhalb dieser Flächen ist mindestens je 50 qm Fläche ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen. Die zu pflanzenden Sträucher und Büsche sind mit einer Mindesthöhe von 0,6 m in einem Abstand von 1,0 m x 1,0 m zu pflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB).

2. Auf den Stellplatzflächen ist pro 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (z. B. Spitzahorn, Stieleiche, Sommerlinde u. a.) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzusehen, die mit bodendeckenden Pflanzen dauerhaft zu begrünen ist (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

3. Stellplatzflächen, Gebäudezugangsflächen und Wegeflächen sind aus wassergebundener Decke, Kies, Rasengittersteinen oder Steinpflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen auszuführen (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB i. V. m § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

4. Die Außenwandflächen von Gebäuden sowie Einfriedigungen sind zu mindestens 50 % durch das Anpflanzen von Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen (z. B. Efeu, Knöterich, Geißblatt, Waldrebe, Kletterrose, u. a.) fachgerecht zu begrünen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

   Die Begrünung muß so angeordnet sein, daß sie bei normalen Wuchsverhältnissen in spätestens 5 Jahren abgeschlossen ist.

5. Die Dachflächen von Nebengebäuden und eingeschossigen Anbauten der geplanten Tennishalle einschließlich der Vordächer sind vollflächig extensiv zu begrünen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB). Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Lichtschächte o. ä.

6. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind einzelne, untergeordnete bauliche Anlagen in Zusammenhang mit den Nutzungszwecken "Tennisanlage" und "Freibad" ausnahmsweise zulässig, jedoch nicht auf Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind (§ 14 (1) und § 23 (5) BauNVO).

Textliche Festsetzungen gemäß §81 BauONW

1. Die Außenwandflächen der zu errichtenden Gebäude sind zu mindestens 50 % in Sichtmauerwerk unter Verwendung roter Vormauerziegel auszuführen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Notstellplätze auf unbefestigter Decke (z.B.Rasen)

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 30.06.1993 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 29.09. 1993

Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Sankt Mauritz
Flur 19
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 372

Sportbereich Sudmühle

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsplanes Werse
- ~~Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes~~ *Nachtrag 08/2013*
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Grenze des Überschwemmungsgebietes der Werse *Nachtrag 08/2013*
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
  - als Höchstgrenze
  - als Mindest- u. Höchstgrenze
  - zwingend
  - mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - nur Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
  - nur Hausgruppen zulässig
  - nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Kirchen und kirchlichen -
  - Sozialen -
  - Gesundheitlichen -
  - Kulturellen -
  - Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Post
  - Feuerwehr
- Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Sportanlage
  - Spielanlage
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Parkfläche
  - Fußgängerbereich
  - Verkehrsgrün
  - Ein- und Ausfahrtsverbot
- Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
  - Elektrizität
  - Abfall
  - Abwasser
- Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) 14 BauGB
- Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB
  - Regenrückhaltebecken
- Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Ballspielplatz
  - Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
- Bäume und Sträucher (Flüchten für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem § 9 (1) 20 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
- Bäume und Sträucher
- Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
  - St Stellplatz
  - Garage
  - Tiefgarage
  - Spielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
  - Gemeinschaftsstellplatz
  - Gemeinschaftsgarage
  - Gemeinschaftstiefgarage
  - Gemeinschaftsspielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB
- Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
  - Flachdach
  - Satteldach
  - Dachneigung
- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.Sportanlagen, Gebäude)
- Hinweis: (D) Denkmal gem. Begriffsbestimmung § 2 Denkmalschutzgesetz NW (Verfahren läuft)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW 232) und §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, 03.07.92
Dr. Rokahr
Dr. Ing. Rokahr, Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, 05.07.92
Rupprecht, Dipl.-Ing. Rupprecht, Stadtbaurat — Karliczek, Dr. Karliczek, Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 08.07.92 aufgestellt worden.
Münster, 10.07.92
M. Tönsmann, Oberbürgermeister — Palenz, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.09. bis 01.10.92 offengelegen.
Münster, 05.10.92
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter, Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 30.06.93 als Satzung beschlossen worden.
Münster, 29.09.93
Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 11.03.94 in Kraft getreten.
Münster, 23.03.94
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter, Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 31.03.1992

Druck Vermessungs- u. Katasteramt